

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Aktualisierung der Sportförderrichtlinien zur Förderung von Sportprojekten für Geflüchtete (SFR Geflüchtete)

Bekanntmachung vom 2. Oktober 2025

InnSport IV C 44

Telefon: 90223-1462 oder 90223-0, intern 9223-1462

Förderrichtlinien zur Förderung von Sportprojekten für Geflüchtete
(SFR Geflüchtete)

1 - Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 - Nach § 15 Absatz 1 des Sportförderungsgesetzes (SportFG)¹ und den Ausführungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO)² kann das für den Sport zuständige Mitglied des Senats (Bewilligungsbehörde) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen an förderungswürdige Sportorganisationen für die Durchführung von Projekten gewähren, die eine gleichberechtigte Teilhabe von Geflüchteten am Berliner Sport fördern oder die Rahmenbedingungen hierfür verbessern.

1.2 - Die geförderten Projekte müssen zum Ziel haben, die Teilhabe an regelmäßiger Bewegung und Sport im Alltag für Geflüchtete zu ermöglichen beziehungsweise zu erleichtern. Sie sollen so konzipiert sein, dass sie der Gesundheitsförderung der Teilnehmenden dienen und zu deren Integration in die Stadtgesellschaft beitragen.

1.3 - Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die für Sport zuständige Senatsverwaltung aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 - Gegenstand der Förderung

2.1 - Gefördert werden Projekte, die im „Anhang zum Arbeitsdokument für die Verwaltung zum Gesamtkonzept zur Integration und Partizipation Geflüchteter“ unter 7a Handlungsfeld Sport aufgeführt sind (Senatsbeschluss vom 11. Dezember 2018).

2.2 - Sollten die dafür im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel durch die nach Nummer 2.1 geförderten Projekte nicht ausgeschöpft werden, können weitere Maßnahmen, die der Integration von Geflüchteten in die Berliner Gesellschaft dienen und die im „Gesamtkonzept zur Integration und Partizipation Geflüchteter“ (Senatsbeschluss vom 11. Dezember 2018) unter 7.2 „Sport für Geflüchtete“ genannten Ziele verfolgen, gefördert werden.

3 - Zuwendungsempfänger

Die Förderung richtet sich ausschließlich an gemäß § 3 Absatz 1 SportFG von der für Sport zuständigen Senatsverwaltung als förderungswürdig anerkannte Sportorganisationen als Projektträger.

4 - Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 - Eine Bewilligung erfolgt nur für Projekte, deren Gesamtfinanzierung gesichert erscheint.

4.2 - Mit dem Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein.

4.3 - Zuwendungen werden nur solchen Zuwendungsempfängern bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

4.4 - Handelt es sich bei dem Zuwendungsempfänger um eine juristische Person, muss diese vor Bewilligung der Zuwendung in der Transparenzdatenbank des Landes Berlin registriert sein (Nummer 1.5.3 AV § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO)).

1 Gesetz über die Förderung des Sports im Lande Berlin (Sportförderungsgesetz - SportFG) vom 6. Januar 1989 (GVBl. S. 122), das zuletzt durch Artikel 5 G zur Neuregelung der Partizipation im Land Berlin vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 842) geändert worden ist
2 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, S. 486) die zuletzt durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1482) geändert worden ist

5 - Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 - Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

5.2 - Für die Förderung von Projekten/Maßnahmen ist ein Eigenanteil in angemessener Weise zu erbringen. Die Erbringung des Eigenanteils in Form von Eigenleistungen ist möglich (zum Beispiel durch die Nutzung eigener Materialien, wie Sportgeräte oder durch personelle Ressourcen, wie nicht-vergüteter Tätigkeit).

5.3 - Eine Zuwendung darf ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zwecks ein nur geringes Eigeninteresse hat, das gegenüber dem Interesse Berlins nicht ins Gewicht fällt, oder wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch Berlin möglich ist.

5.4 - Grundsätzlich zuwendungsfähig sind insbesondere folgende projektbezogene Ausgaben:

- Ausgaben für Übungsleitende (Trainerinnen und Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter)
- Personalkosten für Projektleitungen
- Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche
- Sonstige Personalkosten (zum Beispiel Honorare für freie Mitarbeitende)
- Sachkosten für Material (zum Beispiel Sportmaterial, Sporttextilien)
- Ausgaben für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (zum Beispiel Werbe- und Druckkosten, Social Media)
- Mietkosten (zum Beispiel für Sportgeräte)
- Fahrt- und Transportkosten

5.5 - Verwaltungskosten (unter anderem für Telefon, Mobiltelefon, Internet, Porto, die allgemeine Internetseite, Kopierkosten, Büro- und Verbrauchsmaterial, Kontoführung, Personalverwaltung, Buchhaltung, Steuerberatung) werden in Abhängigkeit des Finanzierungsbedarfs des Projekts als Pauschale mit maximal bis zu 5 % der zuwendungsfähigen Ausgaben berücksichtigt.

6 - Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 - Für die Zuwendung gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)³

6.2 - Ergänzend ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet,

- Angaben über die Zielgruppenzugehörigkeit, die Anzahl der Teilnehmenden und deren Geschlecht beziehungsweise die geschlechtliche Identität (männlich/weiblich/divers) zu machen.
- Evaluationen durch die für den Sport zuständige Senatsverwaltung beziehungsweise durch von ihr beauftragte Externe zu unterstützen, zum Beispiel durch die Bereitstellung von Informationen, Weiterleitung von Fragebogen, die Gewährung von Vor-Ort-Besuchen sowie durch Gesprächsbereitschaft (Mitwirkungspflicht).
- die Anti-Doping-Bestimmungen anzuwenden.
- soweit möglich, bei der Auftragsvergabe Sporttextilien und -materialien zu wählen, die ein Fair Trade- und ein Öko-Zertifikat beziehungsweise ein vergleichbares Gütesiegel aufweisen.
- bei allen öffentlichkeitswirksamen Darstellungen auf die Förderung des Projekts aus Mitteln des Landes Berlin hinzuweisen. Dazu ist das Logo „Sportmetropole“ der für den Sport zuständigen Senatsverwaltung entsprechend der dazugehörigen Gestaltungsrichtlinie in alle projektbezogenen Medien aufzunehmen. Redaktionelle Veröffentlichungen sind um den Zusatz: „Mit finanzieller Unterstützung des Landes Berlin“ zu ergänzen.

³ Vergleiche Anlage 2 AV § 44 der Landeshaushaltsordnung Berlin (LHO) in der jeweils aktuell geltenden Fassung

6.3 - Der Zuwendungsbescheid kann vorsehen, dass der Zuwendungsempfänger als Erstempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise an Dritte weiterleiten kann. Durch die zweckbestimmte Weitergabe erfüllt der Erstempfänger den Zuwendungszweck. Die bewilligten Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Die Weitergabe kann nur in privatrechtlicher Form erfolgen. Für die Weiterleitung gelten die entsprechenden Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO.

6.3.1 - Der privatrechtliche Vertrag muss eine zweckgebundene, nicht rückzahlbare Zuwendung vorsehen. Zuwendungen an die Letztempfänger können maximal bis zum Ende des Projektzeitraums bewilligt werden.

6.3.2 - Letztempfänger sind die als förderungswürdig anerkannten Sportorganisationen nach § 2 Absatz 1 des Sportförderungsgesetzes (SportFG). Vor der Bewilligung ist sicherzustellen, dass die Zuwendungsempfänger entsprechend Nummer 1.5.3 beziehungsweise Nummer 1.5.3.1 AV § 44 LHO in der Transparenzdatenbank als Voraussetzung für eine Zuwendung registriert sind. Voraussetzungen für die Weitergabe von Zuwendungsmitteln an Dritte ist zudem die Einhaltung der Vorgaben durch den Erstempfänger nach Nummer 12.5 AV § 44 LHO.

6.3.3 - Weiterleitungen von Zuwendungen können nur an solche Sportorganisationen erfolgen, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

6.3.4 - Der Erstempfänger kann vom Vertrag aus wichtigem Grund zurücktreten, mit dem Hinweis, dass ein wichtiger Grund für einen Rücktritt vom Vertrag insbesondere gegeben ist, wenn

- die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
- der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- der Letztempfänger bestimmten - im Zuwendungsbescheid im Einzelnen zu nennenden - Verpflichtungen nicht nachkommt.

6.3.5 - Der Erstempfänger hat in dem privatrechtlichen Vertrag insbesondere zu regeln

- die Art und Höhe der Zuwendung,
- den Zuwendungszweck und die Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen,
- die Finanzierungsart und der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- den Bewilligungszeitraum,
- die Abwicklung der Maßnahme und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung entsprechend den Nummern 1 bis 7 ANBest-P. Die in Betracht kommenden Bestimmungen sind dem Inhalt nach unmittelbar in den Vertrag zu übernehmen; das entsprechend Nummer 7.1 ANBest-P für den Erstempfänger vorzusehende Prüfungsrecht ist auch für die Bewilligungsbehörde (einschließlich für einen von ihr Beauftragten) auszubedingen; auf das Prüfungsrecht des Rechnungshofs von Berlin gemäß § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ist hinzuweisen,
- die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, die Rückzahlungsverpflichtungen und die sonstigen Rückzahlungsregelungen durch den Letztempfänger,
- die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen.

6.3.6 - Die vom Letztempfänger aus der Zuwendung beschafften Gegenstände bleiben jeweils so lange an den Zuwendungszweck gebunden, wie es die entsprechenden Regelungen über die steuerlichen Nutzungszeitvorgaben vorsehen. Sie sind jeweils im entsprechenden Zeitraum für zuwendungsgemäße Zwecke zu nutzen (Zweckbindungsfrist und Nutzungszweck). Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann der Letztempfänger über die Gegenstände frei verfügen. Eventuell zu erzielende Verkaufserlöse sind unverzüglich zur Minderung der gewährten Zuwendung einzusetzen. Bei Nichteinhaltung des Nutzungszwecks für die Dauer der Bindungswirkung ist der für die Beschaffung gewährte Zuschuss anteilig im Verhältnis der erfolgten Nutzungsdauer zur Zweckbindungsfrist sofort zurückzuzahlen. Als bewegliche Sachen gelten nicht solche, deren Zweckbestimmung im Verbrauch liegt (zum Beispiel Lebensmittel, Reinigungs- und Heizmaterial).

6.3.7 - Nicht oder nicht vollständig verwendete Mittel sind dem Erstempfänger vom Letztempfänger unverzüglich zu erstatten. Der Erstattungsanspruch ist von seiner Entstehung an mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) jährlich zu verzinsen. Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann abgesehen werden, wenn Letztempfänger die Umstände, die zur Erstattung geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb einer vom Erstempfänger gesetzten Frist leistet. Die Erstattung und Verzinsung der Zuwendung des Erstempfängers gegenüber der Bewilligungsbehörde richtet sich nach den ANBest-P.

6.3.8 - Für die Weitergabe der Zuwendung an die Letztempfänger gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

6.4 - Die Pflicht zur Datenerhebung und Datenübermittlung erlischt, wenn diese nach datenschutzrechtlichen Regelungen nicht gestattet ist.

7 - Verfahren

7.1.1 - Die Zuwendung soll vier Wochen vor Projektbeginn beantragt werden.

7.1.2 - Die Antragstellung erfolgt

- a) digital über das ServicePortal Berlin (<https://service.berlin.de/>) - Dienstleistung „Sportförderung - Förderung zur Teilhabe beantragen“ - oder
- b) schriftlich per Post mit den auf der Webseite der für Sport zuständigen Senatsverwaltung zur Verfügung gestellten Vordrucken oder formlos. Zur Fristwahrung kann der unterschriebene Antrag vorab auch per E-Mail übersandt werden.

7.1.3 - Der Antrag besteht aus einer Projektskizze und einem Gesamtfinanzierungsplan.

Die Projektskizze muss folgende Angaben enthalten:

A: allgemeine Angaben zum Projektträger sowie zu seiner Erfahrung beziehungsweise Sachkunde, damit seine Eignung für die Durchführung des Projekts festgestellt werden kann.

B: Angaben zum Projekt

- Projekttitle
- Projektlaufzeit
- Projektbeschreibung
 - Zielsetzung(en) und deren Kriterien zur Messbarkeit der Zielerreichung (Erfolgskontrolle)
 - Projektlauf/Zeitplan
 - Projektort(e)
 - eventuelle Kooperationspartner und Aufgabenverteilung
 - Gesamtfinanzierungsplan

Der Gesamtfinanzierungsplan muss die projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben enthalten und Aussagen über den zu erbringenden Eigenanteil beziehungsweise Eigenleistungen (gemäß 5.2) enthalten.

7.2 - Bewilligungsverfahren

7.2.1 - Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt durch schriftlichen Zuwendungsbescheid der für Sport zuständigen Senatsverwaltung.

7.2.2 - Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) und die SFR Geflüchtete werden Bestandteil des Zuwendungsbescheids. Darüber hinaus kann der Bescheid mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

7.2.3 - Gehen mehr Anträge ein als Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, nimmt die für den Sport zuständige Senatsverwaltung nach objektiven Kriterien eine Auswahl vor.

7.2.4 - Anträge werden bei der Auswahl nicht berücksichtigt, wenn

- sie inhaltliche Mängel aufweisen, zum Beispiel weil das Projekt keinem der Ziele nach 1.2 zugeordnet werden kann und es damit am erheblichen Interesse des Landes Berlin im Sinne des § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) fehlt.
- das Projekt mit Gewinnstreben verbunden ist.
- sie unvollständig eingereicht werden.
- Zweifel an der Finanzierbarkeit des Projekts bestehen.
- Zweifel an der Eignung und Verlässlichkeit des Zuwendungsempfängers bestehen.
- die Projektausgaben nicht angemessen sind.
- es sich bei der Beantragung um eine Anschlussförderung handelt, ohne besonders begründet worden zu sein.

Im Falle des Ausschlusses ergeht ein Ablehnungsbescheid.

7.3 - Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 - Zuwendungsmittel können erst ausgezahlt werden, wenn der Bescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist oder dadurch, dass sich der Zuwendungsempfänger mit seinem Inhalt schriftlich ausdrücklich einverstanden erklärt hat, bestandskräftig geworden ist. Mit der Auszahlungsanforderung bestätigt der Zuwendungsempfänger den Empfang des Zuwendungsbescheids.

7.3.2 - Mittelabrufe sind mit dem zur Verfügung gestellten online Formular oder schriftlich an die für Sport zuständige Senatsverwaltung zu senden. Abgerufene Mittel sind innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen zu verwenden.

7.4 - Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 - Die bestimmungsgemäße, zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung zur Projektförderung ist mit einem Verwendungsnachweis ohne Vorlage von Belegen nach Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nummer 6.1 AN-Best-P innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.

7.4.2 - Bei überjährigen Projektlaufzeiten ist abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres ein Zwischennachweis zu führen.

7.4.3 - Der Verwendungs- beziehungsweise Zwischennachweis besteht aus einem Sachbericht, einem erläuterten zahlenmäßigen Nachweis entsprechend des Finanzierungsplans und einer Belegliste. Im Sachbericht sind Angaben zu machen, inwieweit das angestrebte Ziel erreicht wurde.

7.5 - Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

8 - Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2026 in Kraft und sind bis zum 31. Dezember 2027 gültig.